

BDR-Satzung

Ausgabe 2007

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bund Deutscher Radfahrer" nachfolgend kurz "BDR" genannt; er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt am Main eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des BDR

1. Der BDR wurde 1884 in Leipzig gegründet und am 21. November 1948 in Frankfurt am Main wiedergegründet.
2. Der BDR ist die Vereinigung der Radsport-Landesverbände (nachfolgend „Landesverbände“ genannt), der in den Landesverbänden zusammengeschlossenen Radsportvereine oder Radsportabteilungen (nachfolgend "Vereine" genannt) und deren Mitglieder sowie den Einzelmitgliedern.
3. Der BDR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der BDR versteht sich als Interessenverband für das Fahrradfahren, den Leistungssport, den Freizeitsport und den gesundheitsorientierten Sport mit dem Fahrrad. Der BDR beteiligt sich im Hinblick auf das Fahrradfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik. Aufgabe des BDR ist die Förderung, Pflege und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens sowie die Vertretung seiner Belange nach innen und außen. Der BDR ist die Organisation, die den deutschen Radsport international vertritt und repräsentiert (vgl. § 3). Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den BDR auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen. Der internationalen Jugendarbeit im Sport kommt eine besondere Bedeutung zu. Der BDR ist sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.
5. Als Verband, dessen Vereine und Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der BDR den Schutz der Umwelt und fördert eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.
6. Der BDR ist nach demokratischen Grundsätzen in freien Wahlen aufgebaut. Parteipolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen. Die dem BDR angeschlossenen Vereine sowie BDR-Organen dürfen sich in Ausübung ihrer Funktion weder parteipolitisch oder konfessionell betätigen noch ihre Mitglieder parteipolitisch oder konfessionell beeinflussen. Alle Mitglieder besitzen das passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen.
7. Der BDR sieht es für seine Aufgabenerfüllung als unerlässlich an, die Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und Sichtweisen von Frauen und Männern gleichermaßen einzusetzen. Dem gemäß ist bei der Besetzung von Positionen eine angemessene Verteilung zwischen den Geschlechtern anzustreben. Bei allen Planungen, Entscheidungen und in der Umsetzung wird die jeweils spezifische Situation von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern berücksichtigt.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BDR ist Fachverband im "Deutschen Olympischen Sportbund" (DOSB). Er ist Mitglied für die Bundesrepublik Deutschland in der "Union Cycliste Internationale" (UCI) und in deren Unterorganen sowie in der "Union Européenne de Cyclisme" (UEC).

§ 4

Gewinn- und Vermögensbildung, Verbote der Begünstigung

1. Mittel des BDR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des BDR erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des BDR weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BDR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig, mit Ausnahme der beim BDR hauptamtlich Beschäftigten.
6. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Zweckbetrieb) ist nur im Rahmen der §§ 64 ff. der Abgabenordnung und der künftig an deren Stelle tretenden steuerlichen Vorschriften zulässig.

§ 5

Wirkungsbereich

1. Dem BDR obliegen die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller Veranstaltungen und der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
2. Der BDR als Sportfachverband gibt für seinen Wirkungsbereich verbindlich die Richtlinien für die Ausübung des Radsports vor. Seine Entscheidungen sind für die Mitglieder bindend.
3. Die Landesverbände sind in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten selbständige Verbände. Der BDR ist insoweit nur zuständig, wenn Beschlüsse darüber von der Bundeshauptversammlung gefasst werden.
4. In sportlicher Hinsicht sind die Landesverbände und ihre Gliederungen Unterorgane des BDR.
5. Sofern Landesverbände eine eigene Satzung haben, darf diese nicht im Gegensatz zu der des BDR stehen. In Zweifelsfällen ist die Satzung des BDR maßgebend.
6. Der BDR übt über den BerufsradSPORT die sportliche Aufsicht aus und vertritt dessen Organisationen gegenüber internationalen Verbänden.
7. Der BDR anerkennt die Bundes-Ehren-Gilde (BEG) als eine freiwillige Vereinigung verdienter BDR-Mitglieder sowie den Verband Deutscher Radrennveranstalter e.V. (VDR) als Vereinigung der Veranstalter von Radsportveranstaltungen in Deutschland.

§ 6

Im BDR bestehende Normen

Ergänzend zur Satzung gelten im BDR folgende Regelungen:

Als Bestandteil der Satzung gelten

- a) die Sportordnung; ihre Änderung regelt § 14, Ziff. 3m).
- b) die Wettkampfbestimmungen gemäß Ziffern 1.1 bis 1.6 der Sportordnung; für Ihre Änderung gilt Ziff. 2 der Sportordnung.
- c) die Jugendordnung; für ihre Änderung gilt § 5, Ziff. 4j) der Jugendordnung.
- d) die Schiedsordnung des BDR gemäß § 33; für ihre Änderung gilt § 14, Ziff. 3m) der

- Satzung entsprechend.
- e) die Durchführungsbestimmungen für den Breitensport; für ihre Änderung gilt Ziff. 2 der Sportordnung entsprechend.
 - f) die Pflichtenhefte für die Deutsche Meisterschaft; für ihre Änderung gilt Ziff. 2 der Sportordnung entsprechend.
 - g) das Dopingkontroll-Reglement; für seine Änderung gilt Ziff. 2 der Sportordnung entsprechend.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

- 1. Mitglieder des BDR sind alle als gemeinnützig anerkannten Landesverbände, die den Landesverbänden angehörenden Vereine, deren Mitglieder und Einzelmitglieder.
- 2. Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes wird auf schriftlichen Antrag an das Präsidium durch Beschluss der Bundeshauptversammlung verliehen.
- 3. Die Mitgliedschaft von Vereinen und deren Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zu den im BDR vereinigten Landesverbänden erworben.
- 4. Der Erwerb der BDR-Einzelmitgliedschaft erfolgt über den Landesverband, soweit hier die satzungsgemäße Möglichkeit besteht. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, die Gründe hierfür bekannt zu geben. Einzelmitglieder können keine Lizenz erwerben.
- 5. BDR-Mitglieder und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports – insbesondere des Radsports – erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des BDR ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist dem Hauptausschuss vorbehalten.
- 6. Zu Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten des BDR ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Bundeshauptversammlung. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme im Hauptausschuss.
- 7. Natürliche BDR-Mitglieder dürfen anderen, mit dem BDR konkurrierenden Radsportorganisationen als sporttreibende Mitglieder oder als Funktionäre nicht angehören. Die Mitgliedschaft von Landesverbänden oder Vereinen in einer konkurrierenden Radsportorganisation ist ausgeschlossen.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt aus Verein oder Landesverband,
 - c) Ausschluss aus Verein oder Landesverband,
 - d) Ausschluss aus dem BDR.
- 2. Die Mitgliedschaft eines Landesverbandes endet auch mit dessen Auflösung. Der Auflösungsbeschluss ist der BDR-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Austritt

- 1. Der Austritt eines Landesverbandes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber der BDR-Geschäftsstelle abzugeben.
- 2. Der Austritt der übrigen Mitglieder wird durch Ausscheiden aus dem Verein oder dem Landesverband bewirkt.

3. Bei Auflösung eines Landesverbandes behalten dessen Mitglieder ihre Mitgliedschaft im BDR bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres auch dann, wenn sie sich bis dahin nicht einem anderen Landesverband angeschlossen haben.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des BDR sind insbesondere berechtigt,
 - a) nach Maßgaben der für Stimm- und Antragsrecht bestehenden Bestimmungen an den Beratungen und Beschlüssen der Bundeshauptversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen,
 - b) die Wahrung ihrer Interessen durch den BDR zu verlangen und die vom BDR geschaffenen Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen zu nutzen,
 - c) die Beratung des BDR in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen (s. § 6) und die Beschlüsse und Entscheidungen der Organe und Inhaber von Ämtern des BDR zu befolgen,
 - b) die Interessen des BDR zu wahren,
 - c) die durch die Bundeshauptversammlung festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - d) das Präsidium über ihnen bekannt werdende Absichten zu unterrichten, die gegen den Bestand oder die Interessen des BDR gerichtet sind.
3. BDR-Mitglieder müssen sich jeder Öffentlichkeitsarbeit für mit dem BDR konkurrierende Radsport-Organisationen enthalten.
4. Die in Ziffer 5.1(1) der Sportordnung genannten Mitglieder benötigen zur Teilnahme an Wettbewerben eine Lizenz des BDR.
5. Alle Inhaber von Ämtern - mit Ausnahme der beim BDR hauptamtlich Beschäftigten, des Bundesrechtswarths und des Vorsitzenden des Bundessportgerichts - müssen einem dem BDR angeschlossenen Verein angehören.
6. Die Landesverbände sind verpflichtet, alle Mitglieder dem BDR mit allen erforderlichen Personalangaben jährlich nach dem Stand zum Jahresende zu melden.
7. Die in Ziffer 5.1(1) der Sportordnung genannten Mitglieder sind zur aktiven Bekämpfung des Dopings aufgerufen. Jeder Sportler ist verpflichtet, die Doping-Bestimmungen in eigener Verantwortung zu beachten. Eine Ahndung von Doping-Vergehen erfolgt auch bei Fahrlässigkeit. Ratschläge Dritter (auch von Ärzten) entlasten die Sportler nicht. Einwendungen muss der Sportler konkret darlegen und nachweisen, sofern ein objektiver Verstoß vorliegt. Die Einzelheiten werden in den ergänzenden Ordnungen (vgl. § 6) und im Dopingkontroll-Reglement geregelt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in eigener Verantwortung über diese Regelungen zu unterrichten.

§ 11

Folgen der Verletzung von Mitgliederpflichten, Entbindung von Ämtern,

Verfahren vor ordentlichen Gerichten

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen (s. § 6) oder sonst gegen die Interessen des BDR besonders schwer verstoßen hat.
2. Verletzt ein Mitglied die in § 10, Ziff. 2 - 7 beschriebenen Pflichten, verletzt es das

Ansehen der Inhaber von Ämtern des BDR oder seiner Untergliederungen oder verstößt es sonst gegen die Interessen des BDR, so kann es mit einer der folgenden Maßnahmen belegt werden:

- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Sperre auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit,
 - d) Entziehung oder Verweigerung der Lizenz oder des Ausweises auf eine bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit,
 - e) Ausschluss.
3. Die Maßnahmen Ziff. 2 a) bis e) können mit einer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des BDR verbunden werden.
 4. Über die vorstehenden Maßnahmen entscheidet das Präsidium, soweit die Sportordnung die Entscheidung nicht einem anderen Organ zuweist.
 5. Ein Präsidiumsmitglied und das Mitglied eines anderen zur Entscheidung berufenen Gremiums ist von der Mitwirkung an der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst, sein Verein oder eines der Mitglieder seines Vereins am Verfahren beteiligt ist oder es sich selbst für befangen erklärt oder zu Recht als befangen abgelehnt wird. Hierüber entscheidet jeweils das Präsidium ohne den Betroffenen.
 6. Das Präsidium bzw. das zur Entscheidung berufene andere Gremium hat alle ihm bekannt gewordenen Tatsachen zu berücksichtigen, sofern sie zur Überzeugung des Präsidiums festgestellt sind. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zu geben. Mindestens im Ausschlussverfahren sind die Umstände, die dem Ausschluss zugrunde gelegt werden sollen, eindeutig und konkret zu bezeichnen und in gerichtlich nachprüfbarer Weise festzustellen.
 7. Gegen die Entscheidung des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht der Revision zu. Diese muss innerhalb eines Monats nach Erhalt der vollständigen Entscheidung schriftlich begründet und unter Angabe aller Beweismittel bei der Geschäftsstelle des BDR eingegangen sein. Gleichzeitig sind eine Rechtsmittelgebühr und eine Kostenpauschale zu zahlen, deren Höhe vom Hauptausschuss festgelegt und in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht wird. Sind diese Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.
 8. Über Revisionen gegen Entscheidungen des Präsidiums entscheidet in den Fällen der Ziffern 2 a) – d) der Bundesrechtsausschuss, im Fall Ziff. 2 e) die nächste Bundeshauptversammlung bzw. in den Jahren ohne Bundeshauptversammlung der nächste Hauptausschuss.
 9. Alle Entscheidungen im Rahmen des § 11 sind schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 10. Die Entscheidungen des Bundesrechtsausschusses und der Bundeshauptversammlung bzw. des Hauptausschusses sind endgültig; damit ist auch die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.
 11. Im Hinblick auf den den Mitgliedern intern gewährten effektiven Rechtsschutz gegen Maßnahmen des BDR wird hiermit der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für das Klageverfahren und für das Verfahren der einstweiligen Verfügung ausgeschlossen. Alle Einwendungen von Mitgliedern gegen Maßnahmen können von den Mitgliedern als besonders eilbedürftig bezeichnet werden; für diesen Fall gelten die Bestimmungen der §§ 935 ff. ZPO (einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand) für die Durchführung des Verfahrens entsprechend.
 12. Im Hinblick auf die den Mitgliedern gewährten internen Überprüfungsmöglichkeiten wird die gerichtliche Nachprüfung aller Maßnahmen gegen Mitglieder auf offenbare Unbilligkeit (§ 319 BGB) beschränkt. Zusätzlich wird dem betroffenen Mitglied ein

- Recht auf sofortigen Austritt – auszuüben binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des BDR-Organs – eingeräumt.
13. Im Hinblick auf die den Mitgliedern auch für Eilfälle gewährten internen Überprüfungsmöglichkeiten gilt die in Ziff. 11 statuierte Beschränkung auch für ein gerichtliches Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.
 14. Alle Maßnahmen gegen Mitglieder sind als Vertragsstrafen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzufassen. Über die Verwirkung der Vertragsstrafe wird entsprechend dieser Satzung und der sie ergänzenden Regelungen (vgl. § 6) entschieden. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch die jeweils zuständigen Gremien des BDR auf der Grundlage der ergänzenden Regelungen nach billigem Ermessen festgesetzt.
 15. Vorstehende Ziff. 10 Halbsatz 2 und 11 – 14 gelten entsprechend für Verfahren nach der Sportordnung und ihrer Bestandteile.
 16. Mitglieder des Präsidiums können bei schweren Verstößen gegen den Auftrag der Bundeshauptversammlung, bei wiederholter Nichtbeachtung von Präsidiumsbeschlüssen oder bei fortlaufender Nichterfüllung der durch die Satzung vorgegebenen Pflichten und Aufgaben vom Hauptausschuss mit mindestens einer 3/4-Mehrheit auf Antrag von ihrem Amt entbunden werden.
Ein solcher Antrag ist möglich
 - durch einen Präsidiumsbeschluss (mit einer 3/4-Mehrheit)
 - durch einen Beschluss der Landesverbände (mit einer 3/4-Mehrheit gemäß der Stimmenverteilung im Hauptausschuss).Der Hauptausschuss kann in einem solchen Fall bis zur nächsten Bundeshauptversammlung das vakante Amt kommissarisch besetzen.

§ 12

Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben

1. Von den natürlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Familienangehörige von natürlichen Mitgliedern (Ehegatten und Kinder bis 18 Jahre) können zu ermäßigtem Betrag als "Familienmitglieder" geführt werden. Bei Lösung einer Sportlizenz entfällt diese Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft.
2. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit bestimmt die Bundeshauptversammlung.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Für bestimmte Veranstaltungen kann das Präsidium Sonderabgaben erheben.
5. Die Gebühren für Lizenzen, Ausweise und Genehmigungen setzt der Hauptausschuss fest.

§ 13

Organe

Organe des BDR sind

- a) die Bundeshauptversammlung,
- b) der Hauptausschuss,
- c) das Präsidium,
- d) das geschäftsführende Präsidium.

§ 14

Die Bundeshauptversammlung

1. Die Bundeshauptversammlung ist das oberste Organ des BDR.

2. Ihr stehen alle Entscheidungen zu, soweit diese nicht satzungsgemäß einem anderen Organ übertragen sind.
3. Die Aufgaben der Bundeshauptversammlung sind insbesondere
 - a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Bundeshauptversammlung,
 - b) Wahl von zwei Schriftführern und von Stimmenzählern,
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Präsidiums und der Kommissionen,
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung der Hauptausschussmitglieder,
 - f) Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer, der Mitglieder des Bundesrechtsausschusses (mit Ausnahme des Bundesrechtswarts), des Bundessportgerichts (mit Ausnahme des Vorsitzenden des Bundessportgerichts) und der Schiedskommission,
 - g) Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Beiträge,
 - h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge,
 - i) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - j) Entscheidung nach § 11, Ziff. 8,
 - k) Entscheidung über die Aufnahme eines Landesverbandes (§ 7, Ziff. 2),
 - l) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - m) Beschlussfassung über die Änderung der Sportordnung mit einfacher Stimmenmehrheit. In besonderen Fällen kann das geschäftsführende Präsidium in Verbindung mit der Technischen Kommission die Sportordnung ändern (siehe § 24 Ziff. 3),
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des BDR,
 - o) Bestimmung des Tagungsortes für die nächste Bundeshauptversammlung.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums oder des Hauptausschusses fallen, kann die Bundeshauptversammlung Empfehlungen beschließen.
5. Zur Abstimmung über den Antrag auf Entlastung der Hauptausschussmitglieder gemäß Ziff. 3 e) ist ein Versammlungsleiter durch die Bundeshauptversammlung zu wählen.
6. Über die Bundeshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Generalsekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

§ 15

Einberufung der Bundeshauptversammlung, Anträge

1. Die Bundeshauptversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils in ungeraden Jahren, innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt und ist vom Präsidium mindestens 12 Wochen vorher durch Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen des BDR einzuberufen.
2. Die Tagesordnung legt das Präsidium fest. Sie ist 8 Wochen vor der Bundeshauptversammlung in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben.
3. Anträge müssen mit schriftlicher Begründung mindestens 6 Wochen vor der Bundeshauptversammlung der Bundesgeschäftsstelle vorliegen. Mindestens 2 Wochen vor der Bundeshauptversammlung erhalten die Delegierten ein Berichtsheft mit den eingereichten Anträgen sowie der aktuellen Tagesordnung. Später eingehende Anträge können nur dann behandelt werden, wenn sie als dringlich bezeichnet sind

und ihre Dringlichkeit durch die Bundeshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.

4. Anträge können von Vereinen, Bezirken (Kreisen), Landesverbänden, den Organen des BDR gemäß § 13, Ziff. b) bis d) und den Kommissionen (gemäß § 28), einschließlich Bundesjugendvorstand und Bundesjugendhauptausschuss, eingereicht werden. Anträge von Vereinen und Bezirken (Kreisen) sind über den zuständigen Landesverband einzureichen, der eine Stellungnahme abgeben soll.

§ 16

Teilnahmeberechtigung, Beschlussfassung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses sowie die von den Landesverbänden nach Maßgabe § 18, Ziff. 3 und 4 entsandten Delegierten können an der Bundeshauptversammlung teilnehmen.
2. Die Bundeshauptversammlung wird vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet. Während der Entlastung leitet der nach § 14, Ziff. 5 zu wählende Versammlungsleiter die Bundeshauptversammlung.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der jeweilige Versammlungs- bzw. der Wahlleiter.
Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundeshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
5. Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der Bundeshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit, zur Auflösung des BDR eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
8. Die gefassten Beschlüsse zum Sportbetrieb und zur Vergabe von Deutschen Meisterschaften sind unverzüglich nach Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und vom Generalsekretär zu unterschreiben.
Bis zum Schluss der Bundeshauptversammlung sind die Beschlüsse sämtlichen Delegierten zugänglich zu machen.
9. Beschlüsse der Bundeshauptversammlung können nur innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des BDR angefochten werden.
10. Nicht stimmberechtigten Mitgliedern kann weder zur Sache noch zur Geschäftsordnung das Wort erteilt werden.
11. Die Bundeshauptversammlung kann sich eine "Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Bundeshauptversammlung" geben, die jedoch nicht im Gegensatz zur Satzung stehen darf.

§ 17

Außerordentliche Bundeshauptversammlung

1. Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Bundeshauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des BDR es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Landesverbände es verlangen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich mit eingehender Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen. Die Einberufung hat sodann innerhalb von sechs Wochen zu erfolgen.
2. Für die außerordentliche Bundeshauptversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 18 mit der Maßgabe, dass die Frist in § 15, Ziff. 1 vier Wochen und die in § 15, Ziff. 3 drei Wochen beträgt.

§ 18

Stimmrecht

1. Bei der Bundeshauptversammlung sind stimmberechtigt:
 - a) die von den Landesverbänden nach Maßgabe der Ziff. 3 entsandten Delegierten,
 - b) die Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 22, Ziff. 1
2. Sofern mehrere Funktionen im Hauptausschuss in Personalunion besetzt sind, hat das betreffende Hauptausschussmitglied nur eine Stimme.
3. Die Landesverbände haben das Recht, zur Bundeshauptversammlung je angefangene 250 Mitglieder einen Delegierten entsenden. Das Stimmrecht der Landesverbandsdelegierten kann nur in Höhe des bis zum 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres vor der Bundeshauptversammlung abgerechneten und bis 31. Januar des Folgejahres bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangenen Beitrages ausgeübt werden.
4. Übertragung des Stimmrechts ist innerhalb des Landesverbandes bis zu sieben Stimmen je Delegierten möglich.
Die Landesverbandsvorsitzenden können die ihnen als Mitglied des Hauptausschusses zustehende Stimme einem Vertreter übertragen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist dies dem Versammlungsleiter durch den Landesverbandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen ist eine Stimmübertragung unzulässig.
5. Mitglieder des Hauptausschusses, denen die Entlastung verweigert wurde, haben kein Stimmrecht.

§ 19

Hauptausschuss

1. Die Aufgaben des Hauptausschusses sind insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Bundeshauptversammlung vorbehalten sind,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums (in den Jahren ohne BHV)
 - c) Bestätigung der Kommissionen im schriftlichen Verfahren,
 - d) Festsetzung der Gebühren für Lizenzen, Ausweise und Genehmigungen ab dem darauf folgenden Haushaltsjahr,
 - e) Entscheidung nach § 11, Ziff. 8 (in Jahren ohne BHV),
 - f) Entscheidungen über Anträge zum Sportbetrieb (in den Jahren ohne BHV),
 - g) Vergabe von Deutschen Meisterschaften (in den Jahren ohne BHV),

- h) Genehmigung des Haushaltsplanes (in den Jahren ohne BHV),
- i) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenpräsidenten an die BHV
- l) Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen (s. § 6) sowie in allen ihm zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich gehören.

§ 20

Einberufung des Hauptausschusses, Anträge

1. Die Sitzungen des Hauptausschusses finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vorher durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den stellv. Präsidenten. In den Jahren ohne BHV erfolgt die Einberufung mindestens acht Wochen vorher durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den stellv. Präsidenten.
2. Die Tagesordnung legt das Präsidium fest. Sie ist in den Jahren ohne BHV mindestens sechs Wochen vor dem HA zu versenden.
3. In den Jahren ohne BHV müssen Anträge mit schriftlicher Begründung mindestens vier Wochen vor dem HA der Bundesgeschäftsstelle vorliegen.
4. Anträge können von Landesverbänden, den Organen des BDR gemäß § 13 Ziff. b) bis d) und den Kommissionen (gemäß § 28) einschließlich Bundesjugendvorstand und Bundesjugendhauptausschuss eingereicht werden.

§ 21

Teilnahmeberechtigung, Beschlussfassung

1. Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) Mitglieder des Präsidiums,
 - b) Ehrenpräsidenten nach § 7 Ziff. 6,
 - c) Vorsitzende der Landesverbände,
 - d) Koordinator Frauenradsport
 - e) Koordinator Straße, Querfeldein
 - f) Koordinator Bahn
 - g) Koordinator MTB
 - h) Koordinator BMX
 - i) Koordinator Radball / Radpolo
 - j) Koordinator Kunstradsport
 - k) Koordinator Trial
 - l) Koordinator Einradfahren
 - m) Koordinator MBO
 - n) Koordinator Breitensportkonzepte
 - o) Koordinator Wissenschaft
 - p) Koordinator Medizin
 - q) Koordinator RTF/CTF
 - r) Koordinator Wander-/Korsofahren
 - s) Koordinator Verkehr
 - t) Koordinator Anti-Dopingfragen
 - u) Stellv. Bundesjugendleiter
 - v) Ein Vorstandsmitglied des VDR
 - w) Ein Vertreter der deutschen Vertragsmannschaften

§ 22 Stimmrecht

1. Die Personen in § 21 Ziffern a) + b) sowie d) – w) haben eine Stimme.
2. Es ist zulässig, mehrere Hauptausschussämter in einer Person zu vereinigen.
3. Sofern mehrere Funktionen im Hauptausschuss in Personalunion besetzt sind, ist eine Kumulation der sich vereinigenden Stimmen ausgeschlossen.
4. Die Landesverbandsvorsitzenden haben pro angefangene 5.000 Mitglieder ihres Landesverbandes (Stand 31. Dezember des Vorjahres) eine Stimme im Hauptausschuss.
5. Die Landesverbandsvorsitzenden haben das Recht, sich im Hauptausschuss mit Stimmrecht vertreten zu lassen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist dies dem Versammlungsleiter durch den Landesverbandsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen ist eine Stimmübertragung unzulässig.
6. In dringenden Fällen können Abstimmungen des Hauptausschusses durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.

§ 23 Das Präsidium

1. Dem Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der stellvertretende Präsident
 - c) der Vizepräsident Vertragssport
 - d) der Vizepräsident Hallensport
 - e) der Vizepräsident Breiten- und Freizeitsport
 - f) der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen
 - g) der Vizepräsident Marketing und Kommunikation
 - h) der Vizepräsident Sportentwicklung
 - i) der Bundesjugendleiterund ohne Stimmrecht:
 - j) der Generalsekretär
 - k) der Leistungssportdirektor Rennsport
 - l) die Vertreter des BDR im Direktionskomitee der UCI/UEC während ihrer Amtszeit.
 - m) ein Vorsitzender/Präsident der Landesverbände
2. Das Präsidium ist zur Leitung des BDR berufen und für alle Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Es führt die Geschäfte des BDR nach den Bestimmungen der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen (s. § 6) und nach Maßgabe der von der Bundeshauptversammlung und dem Hauptausschuss gefassten Beschlüsse. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung über die Aufgabenverteilung.
3. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Bundeshauptversammlung und des Hauptausschusses sowie Festsetzung der jeweiligen Tagesordnung,
 - b) Erstellung des Jahresberichtes,
 - c) Berufung der Kommissionen.

4. Das Präsidium hat die von den Kommissionen ausgearbeiteten Jahres- und Einzelplanungen und Maßnahmen in fachlicher Hinsicht zu prüfen und über die Durchführung zu entscheiden.
5. Beschlüsse der Bundeshauptversammlung sind vom Präsidium beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine personelle Änderung des Präsidiums erfolgt ist. Das Präsidium ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes erforderliche formelle und redaktionelle Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Bundeshauptversammlung bzw. dem nächsten Hauptausschuss bekannt zu geben.
6. Die Verwaltung des BDR-Vermögens obliegt dem Vizepräsidenten Wirtschaft und Finanzen.
7. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Referenten oder Ausschüsse einsetzen und diesen die erforderlichen Vollmachten erteilen. Sofern es sich um Aufgaben sportlicher Art handelt, ist die Zustimmung der zuständigen Kommission erforderlich.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident und/oder stellvertretender Präsident, anwesend sind.

§ 24

Geschäftsführendes Präsidium

1. Dem geschäftsführenden Präsidium gehören an:
 - a) der Präsident
 - b) der stellvertretende Präsident
 - c) der Vizepräsident Vertragssport
 - d) der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen
 und ohne Stimmrecht:
 - e) der Generalsekretär
 - f) der Leistungssportdirektor Rennsport
2. Das geschäftsführende Präsidium wickelt die in der Geschäftsordnung vom Präsidium festgelegten Angelegenheiten ab.
3. In besonderen Fällen, und zwar, wenn aufgrund von Anordnungen oder Bestimmungen übergeordneter Verbände bzw. behördlicher Maßnahmen es unaufschiebbar erforderlich ist, kann das geschäftsführende Präsidium in Verbindung mit der Technischen Kommission die Sportordnung ändern. Solche Änderungen müssen der nächsten Bundeshauptversammlung bzw. dem nächsten Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben werden. Sie werden mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen wirksam,
4. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident und/oder stellvertretender Präsident, anwesend sind.

§ 25

Vertretungsberechtigung

Der BDR wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch den Präsidenten, ersatzweise durch den stellv. Präsidenten gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertreten. Urkunden zu Ehrungen und Auszeichnungen werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellv. Präsidenten, unterzeichnet.

§ 26

Wahl der Amtsträger

1. Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 23 Ziff. 1a) bis 1i) werden für die Dauer von vier Jahren von der Bundeshauptversammlung gewählt oder bestätigt; und zwar jeweils
 2. im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen:
 - der Präsident
 - der Leistungssportdirektor Rennsport*
 - der Vizepräsident Marketing und Kommunikation
 - der Vizepräsident Breiten und Freizeitsport
 - der Vizepräsident Sportentwicklung
- *Der Leistungssportdirektor Rennsport wird nur von der BHV gewählt, wenn er nicht hauptamtlich vom Präsidium bestellt wird.

im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen :

- der stellvertretende Präsident
 - der Vizepräsident Vertragssport
 - der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen
 - der Vizepräsident Hallenradsport
 - der Bundesjugendleiter (Bestätigung)
3. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
 4. Der Vorsitzende des Bundessportgerichts und der Bundesrechtswart werden vom Hauptausschuss berufen.
 5. Der Generalsekretär gehört dem Präsidium und dem geschäftsführenden Präsidium beratend ohne Stimmrecht an.

§ 27

Radsportjugend

Die Radsportjugend ist die Jugendorganisation des Bundes Deutscher Radfahrer. Sie ist der Zusammenschluss und die Vertretung aller jugendlichen BDR-Mitglieder. Die Radsportjugend unterstützt und fördert die Formen sportlicher und allgemeiner Jugendarbeit. Die Bundeshauptversammlung des BDR bestätigt die Wahl des Bundesjugendvorstandes. Einzelheiten regelt die BDR-Jugendordnung.

§ 28

Kommissionen

1. Die Zusammensetzung, die Zuständigkeit und die Arbeit der Kommissionen regeln sich nach der Sportordnung bzw. der Geschäftsordnung für die Kommissionen (GOK). Sie werden analog der Wahl des für sie zuständigen Mitglieds des Präsidiums (siehe § 26 Ziff. 2) alle vier Jahre im schriftlichen Verfahren durch den Hauptausschuss bestätigt.
2. Dem Präsidium ist es gestattet, in allen ihm wichtig erscheinenden Fällen sachkundige Beisitzer zu den Kommissionen hinzuzuziehen.
3. Die GOK wird vom Präsidium erstellt und dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 29

Bundessportgericht

1. Dem Bundessportgericht gehören an:

- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) zwei Beisitzer aus der Technischen Kommission,
 - d) der Bundeskampfrichter-Obmann für Kunstradsport,
 - e) der Bundesschiedsrichter-Obmann für Radball,
 - f) ein Beisitzer aus dem Bereich Breitensport,
 - g) ein Beisitzer aus dem Bereich Mountain Bike/BMX
2. Mitglieder des Hauptausschusses sowie Mitglieder des Bundesrechtsausschusses dürfen dem Bundessportgericht nicht angehören.
 3.
 - a) Der stellvertretende Vorsitzende des Bundessportgerichtes wird von der Bundeshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - b) Die Beisitzer werden jährlich durch die Bundeshauptversammlung bzw. in den Jahren ohne Bundeshauptversammlung vom Hauptausschuss bestätigt.
 4.
 - a) Der Vorsitzende des Bundessportgerichtes erstellt jährlich nach der Bundeshauptversammlung bzw. in den Jahren ohne Bundeshauptversammlung nach dem Hauptausschuss einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser wird jeweils in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht und regelt die Zuständigkeit der Mitglieder des Bundessportgerichtes für die Bearbeitung abschließend.
 - b) Die Aufgaben und das Verfahren des Bundessportgerichtes sind in der Sportordnung geregelt.
 5. Im Interesse eines effektiven Rechtsschutzes durch die Verbandsgerichte kann der Vorsitzende in dringenden Fällen, wenn die Sache vom Antragsteller oder Rechtsmittelführer als besonders eilbedürftig bezeichnet wird (vgl. § 11 Ziff. 11 und 13 der Satzung) oder nach seinem Ermessen, ohne oder nach mündlicher Verhandlung allein entscheiden. Er kann dabei die nach der Geschäftsverteilung des Bundessportgerichtes zuständigen Beisitzer als Berater hinzuziehen. Auch in Eilverfahren ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs - mit den durch die Eilbedürftigkeit bedingten Einschränkungen - zu beachten.

§ 30

Bundesrechtsausschuss

1. Dem Bundesrechtsausschuss gehören an:
 - a) der Bundesrechtswart als Vorsitzender,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende und
 - c) vier Beisitzer.
2. Der stellvertretende Vorsitzende und die vier Beisitzer werden von der Bundeshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Hauptausschuss nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, fordert die Mitglieder des Bundesrechtsausschusses durch Übersendung der Unterlagen zur Entscheidung auf. Mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, sind zur Entscheidung erforderlich, § 26 Ziff. 5 gilt entsprechend.
4. Das Verfahren des Bundesrechtsausschusses ist geregelt in den Bestimmungen der Sportordnung.
5. Der Bundesrechtsausschuss entscheidet endgültig
 - a) über Revisionen gegen die Entscheidung des Präsidiums nach § 11 Ziff. 8,
 - b) über sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Präsidium zur Stellungnahme vorgelegt werden,
 - c) über Revisionen nach Ziff. 3.7 der Sportordnung.

§ 31

Bundesgeschäftsstelle

1. Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des BDR ist eine Bundesgeschäftsstelle eingerichtet.
2. Die Bundesgeschäftsstelle wird von einem vom Präsidium hauptamtlich zu bestellenden Generalsekretär verantwortlich geleitet. Dieser hat Unterschriftsberechtigung entsprechend der Dienstanweisung des Präsidiums.
3. Die Bundesgeschäftsstelle arbeitet nach den Weisungen des Präsidiums.
4. Die Einstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern erfolgt nach Bedarf durch das Präsidium.

§ 32

Kassenprüfer

1. Jede Bundeshauptversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Der Bundeshauptversammlung und dem Hauptausschuss haben sie einen schriftlichen Bericht über die Vermögenslage und die Kassenprüfung abzugeben.
3. Kassenprüfer dürfen dem Hauptausschuss nicht angehören.
4. Die Kassenprüfung muss von zwei Kassenprüfern vorgenommen werden.

§ 33

Schiedsgericht

Streitigkeiten innerhalb des BDR, soweit sie nicht unter die Behandlung nach § 11 Ziff. 6 oder unter die Regelung durch die Sportordnung fallen, werden nach der Schiedsordnung des BDR entschieden. Die Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 34

Auflösung des BDR und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des BDR kann nur in einer Bundeshauptversammlung mit der in § 16 Ziff. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Ein Auflösungsbeschluss darf nur dann von der Bundeshauptversammlung gefasst werden, wenn ein entsprechender Antrag des Hauptausschusses oder ein solcher von mindestens 12 Landesverbänden vorliegt. Der Beschluss des Hauptausschusses bedarf der Mehrheit von mindestens 3/4 seiner Mitglieder. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
3. Sofern die Bundeshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Wirtschaft und Finanzen die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
5. Die Anfallberechtigung nach Ziff. 4 tritt auch dann ein, wenn der BDR aus einem anderen Grund aufgelöst oder aufgehoben wird, oder sein bisheriger Zweck wegfällt oder grundlegend geändert wird.
6. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des für den Sitz des BDR zuständigen Finanzamtes.

§ 35

Schlussbestimmung

1. Diese Satzung wurde am 27. März 2004 in der Bundeshauptversammlung in Gelsenkirchen beschlossen.
2. Die gewählten Amtsinhaber bleiben gemäß §26 Ziffer 3 bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.
3. Nachträgliche Änderungen bis einschließlich der Bundeshauptversammlung am 24. März 2007 in Stuttgart sind berücksichtigt.